



**Pet 1-19-12-98-024705**

46562 Voerde (Niederrhein)

Verkehrswesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass es eine Kostenübernahme für den öffentlichen Personennahverkehr und eine BahnCard 50 für die Menschen gibt, die ihren Führerschein bei der zuständigen Kommune abgeben.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 278 Mitzeichnungen und 25 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass der Umstieg vom Auto auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mit vielen Vorteilen verbunden wäre. Es würde nicht nur zum Erreichen der Klimaziele beitragen, Straßen würden entlastet, die Parkplatzsituation entspannter werden. Gleichzeitig würden finanzielle Anreize für den Umstieg auf den ÖPNV diesen attraktiver machen und so auch der chronischen Unterfinanzierung entgegenwirken.

Daher sollte es die Möglichkeit geben, z. B. im Bürgerbüro der Gemeinde den Führerschein gegen ein Jahresticket des ÖPNV sowie einer BahnCard 50 einzutauschen.



Die Daten würden dann anonymisiert an das Bundesverkehrsministerium weitergegeben, welches im Gegenzug die Mittel an die zuständigen Verkehrsverbände und die Deutsche Bahn überweist. Nach einem Jahr könnten Bürgerinnen und Bürger entscheiden, weiterhin kostenfrei den ÖPNV zu nutzen oder den Führerschein zurückzuverlangen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass für die Organisation und Finanzierung des ÖPNV die Zuständigkeit bei den Ländern und Kommunen liegt. Städte und Gemeinden sind selbst am besten dazu in der Lage, ihren örtlichen Gegebenheiten entsprechend die richtigen Maßnahmen für den Stadt- und Regionalverkehr zu ergreifen. Ausschlaggebend sind landesrechtliche Bestimmungen. Es steht dem Bundesgesetzgeber daher nicht zu, beispielsweise über ein kostenloses Nutzungsrecht im ÖPNV zu entscheiden. Allerdings unterstützt die Bundesregierung Länder und Kommunen bei der Finanzierung des ÖPNV mit jährlichen Zahlungen auf verschiedenen Rechtsgrundlagen. Allein durch die sogenannten Regionalisierungs- und Entflechtungsmittel sowie durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)-Bundesprogramm erbringt der Bund gegenwärtig über 9 Milliarden Euro jährlich und damit mehr als die Hälfte der öffentlichen Finanzleistungen für den ÖPNV. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung öffentlicher Mobilitätsangebote als Teil der Daseinsvorsorge.

Bei der Deutschen Bahn AG (DB AG) handelt es sich um ein in privatrechtlicher Form geführtes, gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen, das der Vorstand gemäß § 76 Absatz 1 Aktiengesetz (AktG) in eigener unternehmerischer Verantwortung führt. Auf dieser Grundlage obliegen auch die Fragen der Angebotsgestaltung (bei der DB AG betrifft



dies z. B. Struktur und Umfang der angebotenen Verkehrsleistung, Struktur und Höhe der Fahrpreise, Serviceleistung, Verkauf, Auskunftssysteme) der operativen Verantwortung des Vorstands. Die Kontrolle der DB AG erfolgt über deren Aufsichtsrat, in dem der Bund vertreten ist. Gemäß § 111 Abs. 4 Satz 1 AktG scheidet jedoch ein direkter Einfluss des Aufsichtsrates auf das operative Geschäft des Unternehmens aus. Die BahnCard 50 ist ein Produkt der DB Fernverkehr AG und berechtigt zur Beförderung in allen Zügen der DB Fernverkehr AG sowie auch der DB Regio AG. Eine Beförderung im Schienenpersonenfernverkehr in Zügen eines nichtbundeseigenen Eisenbahnverkehrsunternehmens zu reduzierten Fahrpreisen aufgrund einer BahnCard 50 wird durch den vorgelegten Vorschlag nicht ermöglicht.

Mit dem Verzicht auf die Fahrerlaubnis erlischt diese und ist damit nicht mehr vorhanden. Der Verzicht erfolgt klassischerweise bei Personengruppen, die ihre Fahrerlaubnis nicht mehr benötigen, z. B. aufgrund hohen Alters oder Krankheit, oder bei Personengruppen, die einem Entzug der Fahrerlaubnis und einer möglicherweise damit einhergehenden Sperrfrist zuvorkommen möchten. Der Verzicht wird im örtlichen Fahrerlaubnisregister und gegebenenfalls (bei der zweitgenannten Personengruppe) im Fahreignungsregister erfasst. Die Folge ist, dass die Personen, die auf ihre Fahrerlaubnis verzichten, denjenigen gleichgestellt werden, die erstmalig eine Fahrerlaubnis erwerben möchten. Rechtlich ist der vorgeschlagene „Verzicht“ daher nicht geeignet, einen Umstieg vom Pkw auf den ÖPNV zu fördern, da der Verzichtende das Recht, ein fahrerlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug zu führen, verliert und die Fahrerlaubnis bei Bedarf neu erwerben muss. Das Konstrukt des Verzichtes auf die Fahrerlaubnis ist daher nicht geeignet, die Idee des Petenten umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.